

Diesen äußeren Einflüssen kann sich nun auch das Versorgungswerk der Architekten nicht länger entziehen.

Aufgrund versicherungsmathematischer Berechnungen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Entwicklung der Kapitalmärkte, hat die Vertreterversammlung die nachfolgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 30 Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes

(4) Die Jahresrente beträgt

19 % (23%)	der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind
16,5 % (20%)	der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,
14 % (17%)	der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,
12 % (15%)	der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,
10 % (13%)	der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,
8,5 % (11%)	der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,
7,5 % (10%)	der Beiträge, die vom 56.-60. Lebensjahr bezahlt worden sind,
6,5 % (10%)	der Beiträge, die vom 61.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind.
6,0 % (8%)	der Beiträge, die vom 66. Lebensjahr an bezahlt worden sind.

(Zur Information sind in Klammern die bis zum 31.12.2005 geltenden Verrentungssätze angegeben)

Mit der Anpassung der Verrentungssätze wird die langfristige Sicherheit und Finanzierbarkeit weiter gewährleistet, ferner besteht die Chance, dass bei nachhaltiger Erholung der Kapitalmärkte wieder Leistungsanhebungen beschlossen werden können.

Wir bitten folgendes zu beachten:

1. Die laufenden Rentenauszahlungen sind von dieser Satzungsänderung nicht berührt und bestehen in bisheriger Höhe weiter.
2. Die geänderten Verrentungssätze gelten für alle ab dem 01.01.2006 eingezahlten Beiträge. Bis zum 31.12.2005 gelten die bisherigen Verrentungssätze. Dies betrifft alle Beiträge, also auch freiwillige Mehrzahlungen, die bis zum 31.12.2005 gezahlt werden.
3. Die Satzungsänderung hat Auswirkungen auf die Rente wegen Berufsunfähigkeit (Zurechnungsrente) und auf die Rentenhochrechnung bis Alter 65.

Diese daraus ergebenden Änderungen können der nächsten Rentenmitteilung zum 31.12.2005 entnommen werden. Wir bitten deshalb diese Rentenmitteilung abzuwarten, wir werden diese zeitnah bereits Ende Januar 2006 zusenden.

2. Weitere Satzungsänderungen bei Berufsunfähigkeit

(Änderungen sind im **Fettdruck** hervorgehoben)

§ 26 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit

(2) Berufsunfähig ist ein Teilnehmer, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit **eine Berufstätigkeit** in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte **aus dieser Berufstätigkeit** erzielen kann.

(4) **Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten nach. Das Versorgungswerk kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. Es holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf seine Kosten weitere Gutachten ein. Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den vom Versorgungswerk beauftragten Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die vom Versorgungswerk erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verwaltungsverfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer vom Versorgungswerk für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen. Mit dem Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungswerk zu entbinden.**

Berufsständische Versorgungswerke mit anderen Systemen der sozialen Sicherheit in Europa koordiniert

Die berufsständischen Versorgungswerke sind durch die VO (EG) Nr. 647/2005 vom 13.4.2005 in den sachlichen Geltungsbereich der VO (EWG) Nr. 1408/71, die die Systeme der sozialen Sicherheit in Europa koordiniert, einbezogen worden.

Diese Einbeziehung hat für alle Berufsstandsangehörige den Vorteil, dass zukünftig Zeiten im EU-Ausland bei der Berechnung der Rente durch ein Versorgungswerk berücksichtigt werden bzw. umgekehrt, dass Versicherungszeiten die beim Versorgungswerk zurückgelegt wurden, im EU-Ausland ebenfalls berücksichtigt werden. Dabei bedeutet Koordinierung nicht Harmonisierung. Jedes Versorgungssystem in Europa leistet aufgrund eigenen Rechts seine Versorgungsleistungen. Allerdings findet eine Abstimmung zwischen den Versorgungssystemen statt.

Für die **Rentenbezieher** des Versorgungswerks gibt es dabei wichtige Übergangsvorschriften zu beachten. Diese Übergangsvorschriften sind ausführlich auf unserer Homepage www.vvda.de zu entnehmen. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

VERSORGUNGSWERK DER ARCHITEKTEN

ARCHITEKTENKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG KORPERSCHAFT DES OFFENTLICHEN RECHTS

01/ 2005 Inhalt:

- Geschäftsbericht 2004
- Geschäftsjahr 2005
- Satzungsänderungen
- Berufsständische Versorgungswerke mit anderen Systemen der sozialen Sicherheit in Europa koordiniert

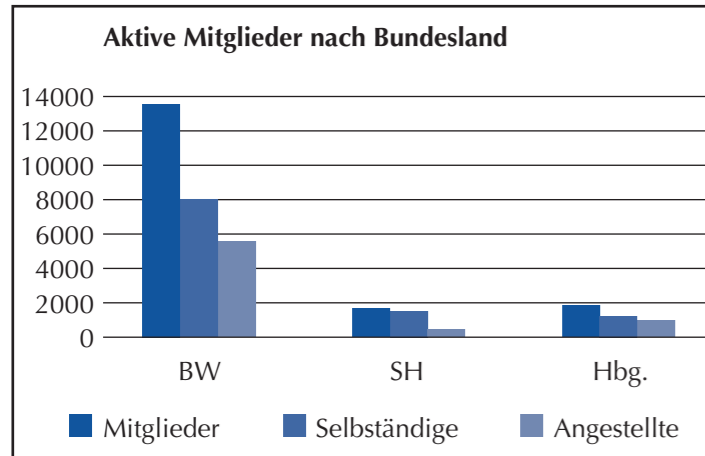
Sehr geehrtes Mitglied,
mit dieser Mitgliederinformation möchten wir Sie über den von der Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architekten festgestellten Jahresabschluss 2004, den Geschäftsverlauf 2005, sowie den beschlossenen Satzungsänderungen informieren.
Die amtliche Veröffentlichung erfolgt im DAB, Ausgabe November.

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Architekten hat am 29. Juni 2005 den Geschäftsbericht 2004 (Lagebericht und Jahresabschluss 2004) einstimmig festgestellt und dem Verwaltungsrat Entlastung erteilt.

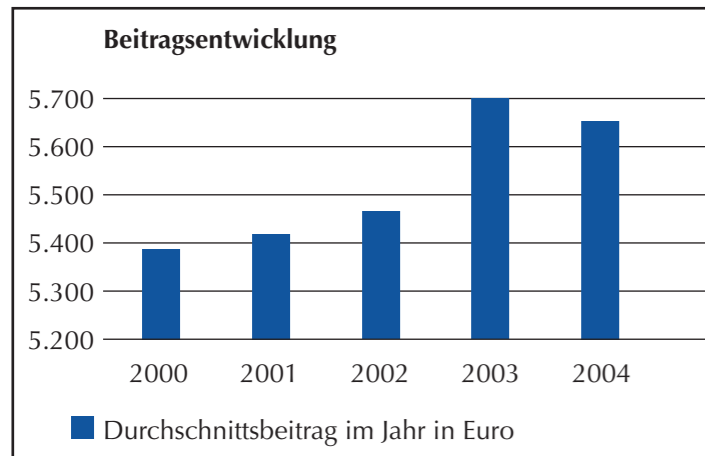
Der Geschäftsbericht liegt bei den Architektenkammern Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg zur Einsicht bereit.

Wesentliche Daten des Geschäftsjahres 2004 im Vergleich zum Vorjahr:

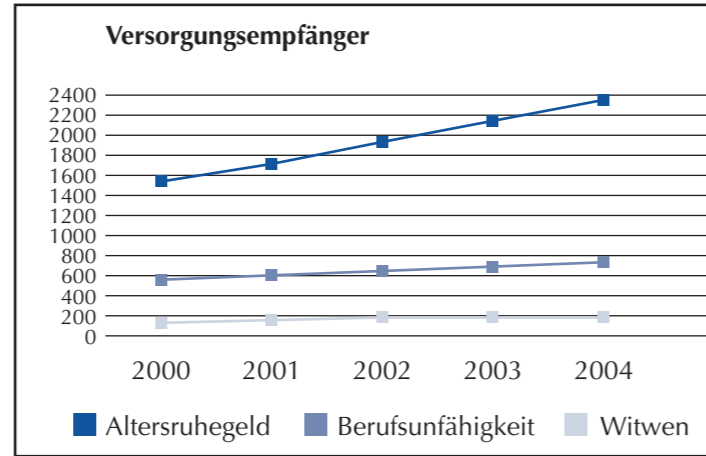
Aktive Mitglieder	2004		2003		Veränderung
	Anzahl	%	Anzahl	%	
Gesamtzahl	17.603	100	16.897	100	706
Freiberufliche	10.704	60,8	10.281	60,8	423
Angestellte	6.828	38,8	6.540	38,7	288
Beamte und Freiwillig	71	0,4	76	0,4	-5



Das **Beitragsaufkommen** hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,38 % erhöht. Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Durchschnittsbeitrages je Mitglied seit dem Jahr 2000.

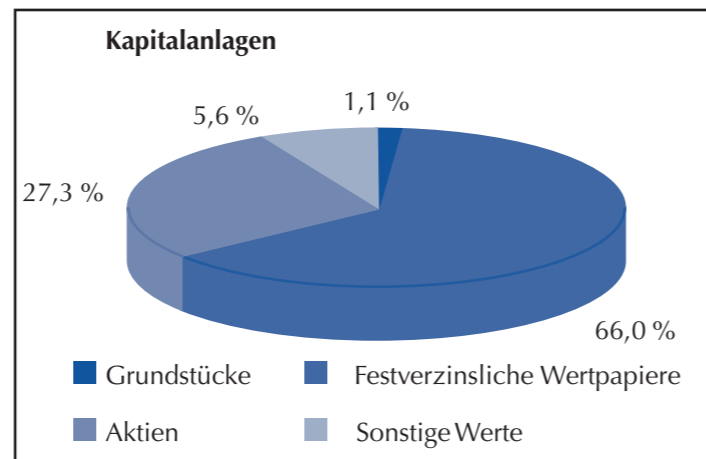


Der Gesamtaufwand für **Versorgungsleistungen** betrug im Jahr 2004 Euro 37.284.393,87. Nachfolgende Grafik zeigt die Zahl der Versorgungsempfänger:



Die **Kapitalanlagenstruktur** wurde auch im Berichtsjahr 2004 im wesentlichen beibehalten:

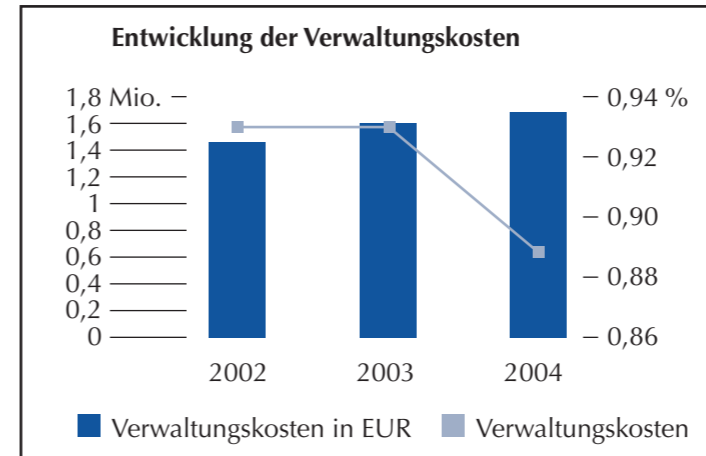
Kapitalanl.	2004		2003		Veränderung
	Mio.Euro	%	Mio.Euro	%	
Kapitalanl. insgesamt	1.873,27	100	1.740,62	100	132,65
Grundstücke	19,98	1,1	20,49	1,2	-0,51
Wertpapiere	1.236,36	66,0	1.107,20	63,6	129,16
Aktien	511,40	27,3	494,00	28,4	17,40
Sonst. Werte	105,53	5,6	118,93	6,8	-13,40



Für Personal- und Sachaufwendungen wurden im Berichtsjahr Euro 1.601.525,96 aufgewendet. In diesem Betrag sind u.a. die Abschreibungen für das Verwaltungsgebäude und die Betriebs-Einrichtung, sämtliche Reisekosten und Erstattungen, die Beiträge zur ABV sowie die Gebühren für die Berufsunfähigkeits-Gutachten enthalten.

Zum 31.12.2004 sind im Jahresdurchschnitt insgesamt 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

Im Geschäftsjahr 2004 haben die Verwaltungskosten bezogen auf die Einnahmen (Beiträge und Vermögenserträge) 0,89 % (Vorjahr 0,93 %) betragen:



Geschäftsjahr 2005

Voraussichtliche Entwicklung

Als vollständig kapitalgedecktes Versorgungswerk wird die Risikosituation bezüglich der Sicherstellung des satzungsmäßigen Leistungsniveaus sowohl von der biometrischen, wie auch von der Kapitalmarktentwicklung bestimmt. Aus der biometrischen Struktur des Anwärterbestandes, den Zugängen neuer Teilnehmer und der Entwicklung des Beitragsaufkommens leitet sich der Anlagehorizont für die Vermögensanlagepolitik ab. Wir rechnen auch weiterhin mit einem stabilen Beitragsaufkommen und kontinuierlichen Mitgliederzuwächsen. Für die Entwicklung der Kapitalanlagen sehen wir auf Grund der konjunkturellen Unsicherheiten kurz- und mittelfristig keinen anhaltenden Anstieg im Bereich der Aktieninvestments. Die Zinsentwicklung stufen wir derzeit als unsicher ein. Im Ein- oder Zweijahresbereich ist die Möglichkeit einer Trendumkehr an den Rentenmärkten mit steigenden Zinsen und damit möglichen Kursrückschlägen nicht auszuschließen.

Das satzungsmäßige Leistungsniveau wird vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Gesamtmarktentwicklung laufend überprüft. Insbesondere das Niveau der langfristigen Kapitalmarktzinsen und dessen Entwicklung ist ständig kritisch zu betrachten. Im zehnjährigen Laufzeitbereich liegen die Kapitalmarktzinsen hartnäckig unter dem derzeit kalkulierten Rechnungszins.

Satzungsänderungen

1. Verrentungssätze § 30 Abs. 4

Im Jahr 1997 wurden erstmals für die Versicherten in den berufsständischen Versorgungswerken **eigene Sterbetafeln** vom Dachverband berufsständischer Versorgungseinrichtungen (ABV) herausgegeben. Weil es zuvor keine ausreichenden Daten gab, war die Erstellung eigener Sterbetafeln zu einem früheren Zeitpunkt nicht möglich. Die Versorgungswerke waren gezwungen, die Sterbetafeln für die Allgemeinbevölkerung anzuwenden. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung ergaben die neuen Sterbetafeln, dass Freiberufler im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung nicht früher, sondern deutlich später verstarben, also eine längere Lebenserwartung haben. Da das Versorgungswerk der Architekten nicht wie die gesetzliche Rentenversicherung auf einem Umlageverfahren sondern auf **Kapitaldeckung** beruht, bedeutet die längere Lebenserwartung, dass die neuen Sterbetafeln zwangsläufig zu einer Deckungslücke führen müssen.

Nach den alten Sterbetafeln reichte die kalkulatorische Deckungsrückstellung für die Zusage einer späteren Rentenzahlung (also einer Rentenanwartschaft sowie die Zahlung einer Rente) für ein Mitglied bis zu einem Endalter von wahrscheinlich 80 Jahren aus. Nach den neuen Sterbetafeln ist die Lebenserwartung höher: **84 statt 80 Jahre**.

Um nun aber auch bis zum 84. Lebensjahr die Anwartschaften bzw. Renten in **unveränderter Höhe** zusagen bzw. zahlen zu können, fehlte in der Deckungsrückstellung das erforderliche Kapital, und zwar in Höhe von ca. 300 Mio. DM. Ohne Erhöhung des Deckungskapitals bliebe nur die Möglichkeit, das vorhandene angesammelte Kapital auf die neue Dauer der Rentenleistung „zu strecken“, mit der Folge, dass die monatlichen Rentenleistungen **niedriger ausfallen müssten**. Durch die seinerzeit noch positive Kapitalmarktsituation konnte diese Nachreservierung, im Gegensatz zu vielen anderen Altersvorsorgeeinrichtungen- und systemen abgedeckt werden. **Es mussten also weder die Anwartschaften noch die laufenden Renten gekürzt werden, um die gestiegene Lebenserwartung auszugleichen.**

Was ist nun nach Einführung der neuen Sterbetafeln geschehen? Von 1998 bis 2000 wurden die erhofften Überrenditen für die längere Rentenbezugsdauer bei der Kapitalanlage bequem erzielt. Darüber hinaus konnten auch noch Anwartschaften und Renten angehoben werden.

Die Einbrüche auf den Kapitalmärkten haben dazu geführt, dass eine Anhebung der Anwartschaften und Renten seit 2001 nicht mehr möglich waren, da die gebildeten Reserven diese Entwicklung abfedern mussten und nicht mehr für Leistungsanhebungen zur Verfügung standen. Da die negative Kapitalmarktentwicklung in ihrer Dauer nicht abschätzbar ist, ist eine sichere und stetige Ertragsentwicklung in Höhe des Rechnungszinses von 4 % nicht mehr automatisch gewährleistet.